

## Teilnahmebedingungen für die GlücksSpirale

(Gültig ab der Ziehung am Samstag, 9.1.2010)

### Vorbemerkung:

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wertsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. das Glücksspielangebot zu begrenzen und den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, insbesondere ein Ausweichen auf nicht erlaubte Glücksspiele zu verhindern,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird die GlücksSpirale mit anderen Unternehmen mit gemeinsamer Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet.

Die Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung findet mit anderen Unternehmen im Rahmen einer gemeinsamen Poolung statt.

Die in diesen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für die männliche als auch für die weibliche Form und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

### **I. Allgemeines**

#### **1. Organisation**

- 1.1. Die Saarland-Sporttoto GmbH (im folgenden „Unternehmen“ genannt), deren Gesellschafter das Saarland und der Landessportverband für das Saarland sind, veranstaltet auf der Grundlage des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV), des Saarländischen Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AG GlüStV-Saar) und der vom saarländischen Ministerium für Inneres und Sport erteilten Genehmigung im Saarland die GlücksSpirale.
- 1.2. Das Unternehmen ist berechtigt, die GlücksSpirale mit anderen Unternehmen zu veranstalten und durchzuführen. Die Saarland-Sporttoto GmbH ist Mitglied des Deutschen Lotto- und Totoblocks.
- 1.3. Aufsichtsbehörde des Unternehmens ist das saarländische Ministerium für Arbeit, Familie, Prävention, Soziales und Sport.

#### **2. Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen**

- 2.1. Für die Teilnahme an den Ziehungen der GlücksSpirale sind allein diese Teilnahmebedingungen des Unternehmens ein-

schließlich eventuell ergänzender Bedingungen (z. B. Sonderteilnahmebedingungen für das Spielen im Abo-Verfahren (Auftragsdienst), Bedingungen für die Teilnahme an Sonderauslosungen und Sonderveranstaltungen, Regeln für Systemscheine und Sonderscheine) maßgebend.

- 2.2. Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf den Losscheinen, die auf nicht mehr geltenden Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig.
- 2.3. Der Spielteilnehmer erkennt diese Teilnahmebedingungen einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen mit Abgabe des Losscheins bei der Annahmestelle des Unternehmens bzw. mit der Erklärung, mittels Quicktipps teilnehmen zu wollen, sowie im Fall der Teilnahme mittels Spielquittung oder mittels sogenannter Favoriten, als verbindlich an.
- 2.4. Die Teilnahmebedingungen sind in den Annahmestellen einzusehen bzw. erhältlich. Dies gilt auch für Neufassungen, etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für eventuell ergänzende Bedingungen. Das Unternehmen behält sich andere Formen der Bekanntgabe vor.

### **3. Teilnahmezeitpunkt und Gegenstand der GlücksSpirale**

- 3.1. Im Rahmen der GlücksSpirale wird wöchentlich eine Ziehung, und zwar am Samstag, durchgeführt.
- 3.2. Alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Ziehung zur Zentrale fehlerfrei übertragen wurden, nehmen an der Ziehung teil, die dem Annahmeschluss folgt.
- 3.3. Der Spielteilnehmer kann die Teilnahme an einer oder mehreren Samstagsziehungen wählen (Spielzeitraum).
- 3.4. In diesem Fall nehmen alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der Ziehung zur Zentrale fehlerfrei übertragen wurden, an der/den Ziehung/en teil, die dem Annahmeschluss folgt/folgt.

Der Spielteilnehmer kann auch durch Erklärung gegenüber der Annahmestelle die Teilnahme an einer bestimmten in der Zukunft liegenden Ziehung und/oder darauf folgenden Ziehungen wählen (Vordatierung des Spielauftrags). In diesem Fall beginnt der Spielzeitraum mit der vom Spielteilnehmer gewählten Ziehung.

- 3.5. Gegenstand (Spielformel) der GlücksSpirale ist die Voraussage einer 7-stelligen Zahl aus dem Zahlenbereich 0 000 000 bis 9 999 999; die Gewinnermittlung richtet sich nach Abschnitt IV.

### **4. Spielgeheimnis**

Das Unternehmen wahrt das Spielgeheimnis. Insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden.

Gesetzliche Auskunftspflichten des Unternehmens bleiben hiervon unberührt.

## II. Spielvertrag

Ein Spielteilnehmer kann an der GlücksSpirale teilnehmen, indem er mittels der vom Unternehmen bereit gehaltenen Medien ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt.

Er erhält als Beleg für die Abgabe seines Angebots eine Spielquittung.

Der Spielvertrag kommt dann nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Abschnitt zwischen dem Spielteilnehmer und dem Unternehmen zustande.

## 5. Voraussetzungen für die Spielteilnahme

- 5.1. Die Teilnahme an den Ziehungen ist nur mit den vom Unternehmen jeweils für die Spielteilnahme zugelassenen Losscheinen und mittels Quicktipps möglich. Als Losscheine gelten auch die Spielscheine für LOTTO 6aus49 und TOTO 13er Ergebnisschritte und TOTO 6aus45 Auswahlwette, auf denen die Teilnahme an der GlücksSpirale möglich ist.

Die Teilnahme an den Ziehungen ist auch mittels einer Spielquittung (erneutes Spielen der auf der Spielquittung enthaltenen Voraussagen) oder mittels sogenannter Favoriten (die Voraussagen sind in der Zentrale gespeichert und können über die Kundenkarte abgerufen werden) möglich.

- 5.2. Die Teilnahme an den Ziehungen wird von den zugelassenen Annahmestellen des Unternehmens vermittelt.

### 5.3. Die Spielteilnahme Minderjähriger ist gesetzlich unzulässig.

- 5.4. Die Inhaber und das in den Annahmestellen beschäftigte Personal sind von der dortigen Spielteilnahme an den Glücksspielen ausgeschlossen.

## 6. Teilnahme mittels Losscheins

- 6.1. Jeder Losschein dient ausschließlich zur Eingabe von Daten und ist mit einer 7-stelligen Losnummer im Zahlenbereich von 0 000 000 bis 9 999 999 versehen.
- 6.2. Für die Wahl des richtigen Losscheines und für seine ordnungsgemäße Ausfüllung ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.
- 6.3. Der Spielteilnehmer hat auf dem Losschein die Laufzeit der Spielteilnahme (Spielzeitraum) durch ein Kreuz in schwarzer oder blauer Farbe zu kennzeichnen, dessen Schnittpunkt innerhalb des jeweiligen Kästchens liegen muss. Gleiches gilt für andere vom Spielteilnehmer durch Kreuze abzugebende Erklärungen, die auf dem Losschein vorgesehen sind, z. B. Spiel 77, SUPER 6.
- 6.4. Bei mangelhaften Eintragungen erfolgt entweder eine Rückgabe des Losscheines zur manuellen Korrektur durch den Spielteilnehmer oder es wird auf Wunsch des Spielteilnehmers mittels der technischen Einrichtungen des Annahmestellen-Terminals eine Korrektur manuell durch die Annahmestelle vorgenommen.
- 6.5. Auch in Fällen der Korrektur erfolgt das Vertragsangebot durch den Spielteilnehmer.

## 7. Teilnahme mittels Quicktipps

- 7.1. Für die Entscheidung zur Teilnahme mittels Quicktipps ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.
- 7.2. Beim Quicktipp werden auf Wunsch des Spielteilnehmers Voraussagen mittels eines Zufallszahlengenerators durch das Unternehmen vergeben.
- 7.3. Je Quicktipp kann nur eine Losnummer vergeben und gespielt werden.
- 7.4. Bei Spielteilnahme mittels Quicktipps ohne Losschein wird durch das Unternehmen eine 7-stellige Losnummer im Zahlenbereich von 0 000 000 bis 9 999 999 vergeben.

## 8. Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr

- 8.1. Der Spieleinsatz beträgt 5,-- € je Ziehung.

- 8.2. Für jeden eingelesenen Losschein oder ohne Losschein abgegebenen Quicktipp kann das Unternehmen eine Bearbeitungsgebühr erheben. Gleiches gilt im Fall der Teilnahme mittels Spielquittung oder sogenannter Favoriten (Nr. 5.1.). Die Höhe der jeweils gültigen Bearbeitungsgebühr geht aus den in den Annahmestellen ausliegenden Spielstarifen hervor, die Bestandteil dieser Teilnahmebedingungen sind.

- 8.3. Der Spielteilnehmer hat den Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr gegen Erhalt der Spielquittung zu zahlen.

- 8.4. Bei Übersendung der Losscheine an eine vom Unternehmen mit der Wahrnehmung eines Auftragsdienstes oder der Verwaltung von Spieldauftrags-Abonnements betrauten Annahmestelle sind Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr auf das Bankkonto dieser Annahmestelle einzuzahlen. Nicht das Datum des Poststempels, sondern allein der Zeitpunkt des unwiderruflichen Eingangs der Zahlung und des Losscheins bei der Annahmestelle sind maßgebend für die Rechtzeitigkeit des Eingangs vor Annahmeschluss.

- 8.5. Hat der Spielteilnehmer Laufzeiten gekennzeichnet, die über die letzte Veranstaltungswoche der GlücksSpirale hinausgehen, richtet sich die Laufzeit des Loses nach der jeweiligen Restlaufzeit der GlücksSpirale. In der letzten Woche der Laufzeit der GlücksSpirale abgegebene Lose werden ungeachtet etwaiger Kennzeichnungen einer längeren Laufzeit als Einzellos gewertet.

Das Ende der Laufzeit der GlücksSpirale wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Vorstehende Regelung gilt nicht im Falle einer Änderung des Gewinnplans bei unveränderter Spieleinsatzhöhe. Das Unternehmen behält sich in diesem Fall bei Bedarf die rechtzeitige Herausgabe von Übergangsregelungen vor.

## 9. Annahmeschluss

Den Zeitpunkt des Annahmeschlusses für die Teilnahme an den einzelnen Ziehungen bestimmt das Unternehmen.

## 10. Kundenkarte

- 10.1. Auf Wunsch des Spielteilnehmers ist eine Teilnahme an den Ziehungen der GlücksSpirale unter Verwendung einer eigens hierfür vom Unternehmen herausgegebenen Kundenkarte möglich. In diesem Fall erfolgt eine Zuordnung der in der Zentrale gespeicherten Spielvertragsdaten (vgl. Nr. 12.3.) zu den angegebenen persönlichen Daten des Spielteilnehmers.

### 10.2. Der Spielteilnehmer stimmt der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Abwicklung des Spielvertrages zu.

- 10.3. Eine Kundenkarte wird grundsätzlich nur auf eine natürliche Person ausgestellt. Auf der Kundenkarte werden Vorname, Nachname und Kundenkartennummer gespeichert.
- 10.4. Eine Kundenkarte hat eine Laufzeit von zwei Jahren; eine Verlängerung ist möglich.
- 10.5. Die Kundenkarten werden auf schriftlichen Antrag der Spielteilnehmer vom Unternehmen oder einer hierzu beauftragten Drittfirma erstellt und den Spielteilnehmern übersandt. Antragsformulare für die Erstellung und Zusendung der Kundenkarte sind in den Annahmestellen erhältlich.

## 11. Spielquittung

- 11.1. Nach Einlesen des Losscheines bzw. Abgabe des Quicktipps und der Übertragung der vollständigen Daten zur Zentrale des Unternehmens wird mit der Abspeicherung sämtlicher Daten in der Zentrale von dieser eine Identifikationsnummer (Quittungsnummer) vergeben. Die Identifikationsnummer (Quittungsnummer) dient der Zuordnung der Spielquittung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten. In Verbindung damit erfolgt der Ausdruck der Spielquittung in der Annahmestelle.

Die Spielquittung enthält als wesentliche Bestandteile

- die Losnummer,

- die Art und Dauer der Teilnahme einschließlich der Angabe über die Teilnahme oder Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien,
  - den Spieleinsatz einschließlich Bearbeitungsgebühr,
  - die von der Zentrale des Unternehmens vergebene Identifikationsnummer (Quittungsnummer),
  - bei Teilnahme mit Kundenkarte die Kundenkartennummer und Name des Inhabers der Kundenkarte.
- 11.2. Der Spielteilnehmer kann auf der Spielquittung seinen Namen und seine Anschrift eintragen. Vor- und Nachname werden nicht auf eventuelle Ersatzquittungen übernommen.
- 11.3. Der Spielteilnehmer hat sofort nach Erhalt die Spielquittung dahingehend zu prüfen, ob**
- die auf der Spielquittung abgedruckte Losnummer vollständig und lesbar der des Losscheins entspricht,
  - die für die Spielteilnahme mittels Quicktipps vergebene Losnummer vollständig und lesbar abgedruckt ist,
  - die Art und die Dauer der Teilnahme einschließlich der Angabe der Teilnahme oder Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien vollständig und richtig wiedergegeben sind,
  - der Spieleinsatz inklusive Bearbeitungsgebühr richtig ausgewiesen ist,
  - die Spielquittung eine Identifikationsnummer (Quittungsnummer) aufweist, die zudem lesbar und nicht offensichtlich unvollständig ist,
  - bei Teilnahme mit Kundenkarte die Kundenkartennummer und Name des Inhabers der Kundenkarte angegeben sind.
- 11.4. Ist die Spielquittung in einem der vorstehenden Punkte fehlerhaft, enthält die Spielquittung insbesondere keine, eine nicht lesbare oder eine unvollständige Identifikationsnummer, ist der Spielteilnehmer berechtigt, sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrages zu widerrufen bzw. vom Spielvertrag zurückzutreten. Ein Widerruf bzw. ein Rücktritt ist jedoch, je nachdem welcher Zeitpunkt früher eintritt,
- nur am Tag der Abgabe innerhalb einer Frist von 10 Minuten nach Erhalt der Spielquittung
  - oder bis Geschäftsschluss der Annahmestelle
  - längstens bis 2 Minuten nach dem Annahmeschluss der ersten Ziehung des Spielzeitraums
- möglich.
- Der Widerruf bzw. der Rücktritt hat in der Annahmestelle zu erfolgen, in der das Angebot abgegeben worden ist.
- Im Falle des Widerrufs bzw. des Rücktritts erhält der Spielteilnehmer gegen Rückgabe der Spielquittung seinen Spieleinsatz nebst Bearbeitungsgebühren zurück.
- 11.5. Macht der Spielteilnehmer von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, sind für den Inhalt des Spielvertrages die auf dem durch Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium aufgezeichneten Daten maßgebend (vgl. Nr. 12.2.).
- 11.6. Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.
- 12. Abschluss und Inhalt des Spielvertrages**
- 12.1. Der Spielvertrag wird zwischen dem Unternehmen und dem Spielteilnehmer abgeschlossen, wenn das Unternehmen das vom Spielteilnehmer unterbreitete Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages nach Maßgabe von Nr. 12.2. annimmt.
- Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Vertragsangebot durch das Unternehmen angenommen wurde.
- 12.2. Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn die übertragenen Daten und/oder die Daten des Quicktipps sowie die von der Zentrale vergebenen Daten in der Zentrale des Unternehmens

aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind, die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten auswertbar sind und das sichere Speichermedium durch digitalen oder physischen Verschluss rechtzeitig (d. h. vor Beginn der Ziehung der Gewinnzahlen) gesichert ist.

Fehlt diese Voraussetzung, so kommt der Spielvertrag nicht zustande.

- 12.3. Für den Inhalt des Spielvertrages sind ausschließlich die auf dem durch digitalen oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium aufgezeichneten Daten maßgebend.
- 12.4. Die Spielquittung dient zur Geltendmachung des Gewinnanspruches sowie als Nachweis für einen geleisteten Spieleinsatz und die entrichtete Bearbeitungsgebühr. Das Recht des Unternehmens, bei der Gewinnausszahlung nach Nr. 18.6. zu verfahren, bleibt unberührt.
- 12.5. Das Unternehmen ist berechtigt, ein bei der Zentrale eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abzulehnen.
- Darüber hinaus kann aus wichtigem Grund der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden.
- Ein wichtiger Grund liegt u. a. vor, wenn
- der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht,
  - gegen einen Teilnahmeausschluss (Nr. 5.3. oder 5.4.) verstoßen wurde oder
  - die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler erfolgte, der die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, d. h. insbesondere
    - der Spielteilnehmer nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an das Unternehmen erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an das Unternehmen weitergeleitet werden,
    - der Spieler nicht vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an das Unternehmen weiterzuleitenden Betrag hingewiesen wird,
    - dem Unternehmen die Vermittlung nicht offen gelegt wurde,
    - ein Treuhänder nicht benannt ist, der zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigt und mit der Verwahrung der Spielquittungen sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt ist und
    - der gewerbliche Spielvermittler nicht die gesetzlich geforderten Erlaubnisse hat.
- 12.6. Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrages von dem Unternehmen abgelehnt wurde bzw. das Unternehmen vom Spielvertrag zurückgetreten ist.

Die Ablehnung eines Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch das Unternehmen ist – unbeschadet des Zugangsverzichts nach vorstehendem Satz – in der Annahmestelle bekannt zu geben, in der der Spielteilnehmer sein Vertragsangebot abgegeben hat.

Ist kein Spielvertrag zustande gekommen oder wurde vom Spielvertrag zurückgetreten, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der Spielquittung geltend machen.

Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

### III. Haftungsbestimmungen

#### 13. Umfang und Ausschluss der Haftung

- 13.1. Die Haftung des Unternehmens für Schäden, die von ihm fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von seinen gesetzlichen

Vertretern oder von seinen Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von Annahmestellen und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale des Unternehmens beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 b) BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen.

Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäftes für das Unternehmen und/oder für die Spielteilnehmer besteht.

- 13.2. Nr. 13.1. findet keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen.  
Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet das Unternehmen dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).  
Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet das Unternehmen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 13.3. Die Haftungsbeschränkungen von Nr. 13.1. und 13.2. gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer vom Unternehmen gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 13.4. In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich das Unternehmen zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet das Unternehmen nicht.
- 13.5. Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind.
- 13.6. Das Unternehmen haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen oder aus sonstigen Gründen, die es nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.
- 13.7. In den Fällen, in denen eine Haftung des Unternehmens und seiner Erfüllungsgehilfen nach Nr. 13.4.-13.6. ausgeschlossen wurde, werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag gegen Rückgabe der Spielquittung erstattet.
- 13.8. Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der Annahmestellen des Unternehmens im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.
- 13.9. Vereinbarungen Dritter sind für das Unternehmen nicht verbindlich.
- 13.10. Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.
- 13.11. Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.
- 13.12. Die Haftung des Unternehmens ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.

#### IV. Gewinnermittlung

##### 14. Ziehung der Gewinnzahlen

- 14.1. Für die GlücksSpirale findet jeden Samstag eine Ziehung statt, bei der die jeweiligen Gewinnzahlen gemäß Gewinnplan ermittelt werden.
- 14.2. Art, Ort und Zeitpunkt der Ziehungen bestimmt das Unternehmen.
- 14.3. Die Ziehungen sind öffentlich und finden unter notarieller oder behördlicher Aufsicht statt.

##### 15. Auswertung

- 15.1. Grundlage für die Gewinnermittlung sind die auf dem durch digitalen oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium (siehe Nr. 12.2.) abgespeicherten Daten.
- 15.2. Die Auswertung erfolgt aufgrund der Gewinnzahlen.

##### 16. Gewinnermittlung, Gewinnausschüttung, Gewinnplan, Gewinnklassen, Gewinnwahrscheinlichkeiten

- 16.1. Von den Spieleinsätzen werden theoretisch 40 % als Gewinnsumme nach Maßgabe der folgenden Regelungen an die Spielteilnehmer ausgeschüttet.
- 16.2. Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr. Die Gewinnwahrscheinlichkeiten werden, kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet, angegeben.
- 16.3. Die Gewinnsumme wird gemäß nachstehendem Gewinnplan ausgeschüttet:

###### • Gewinnklasse 1

Es wird eine **1-stellige Gewinnzahl** gezogen.  
Alle Spielteilnehmer, deren Losnummer in der Endziffer mit der gezogenen Gewinnzahl übereinstimmt, gewinnen je 10,-- €  
bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 10.

###### • Gewinnklasse 2

Es wird eine **2-stellige Gewinnzahl** gezogen.  
Alle Spielteilnehmer, deren Losnummer in den 2 Endziffern in der richtigen Reihenfolge mit der gezogenen Gewinnzahl übereinstimmt, gewinnen je 20,-- €  
bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 100.

###### • Gewinnklasse 3

Es wird eine **3-stellige Gewinnzahl** gezogen.  
Alle Spielteilnehmer, deren Losnummer in den 3 Endziffern in der richtigen Reihenfolge mit der gezogenen Gewinnzahl übereinstimmt, gewinnen je 50,-- €  
bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 1.000.

###### • Gewinnklasse 4

Es wird eine **4-stellige Gewinnzahl** gezogen.  
Alle Spielteilnehmer, deren Losnummer in den 4 Endziffern in der richtigen Reihenfolge mit der gezogenen Gewinnzahl übereinstimmt, gewinnen je 500,-- €  
bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 10.000.

###### • Gewinnklasse 5

Es wird eine **5-stellige Gewinnzahl** gezogen.  
Alle Spielteilnehmer, deren Losnummer in den 5 Endziffern in der richtigen Reihenfolge mit der gezogenen Gewinnzahl übereinstimmt, gewinnen je 5.000,-- €  
bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 100.000.

###### • Gewinnklasse 6

Es werden **zwei verschiedene 6-stellige Gewinnzahlen** gezogen.  
Alle Spielteilnehmer, deren Losnummer in den 6 Endziffern in der richtigen Reihenfolge mit einer der gezogenen Gewinnzahlen übereinstimmt, gewinnen je 100.000,-- €  
bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 500.000.

Die Gesamtgewinnsumme für diese Gewinnklasse ist auf 10.000.000,-- € begrenzt. Werden mehr als 100 Gewinner (mit einem Gesamtspeleinsatz von mehr als 500,-- €) ermittelt, wird die Gewinnsumme der Gewinnklasse 6 in Höhe von 100 x 100.000,-- € auf die Gesamtzahl der Gewinne entsprechend ihrem Spieleinsatz aufgeteilt.

###### • Gewinnklasse 7

(Monatliche Sofortrente von mindestens 7.500,-- €)  
Es werden **zwei verschiedene 7-stellige Gewinnzahlen** gezogen.



Alle Spielteilnehmer, deren Losnummer mit einer der gezogenen Gewinnzahlen übereinstimmt, gewinnen je eine Sofortrente bei der „Öffentliche Versicherung Braunschweig“ von zur Zeit 7.500,-- € monatlich für eine 18-jährige Spielteilnehmerin bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 5.000.000.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

- a. Das Unternehmen zahlt mit befreiender Wirkung 2.100.000,-- € an die „Öffentliche Versicherung Braunschweig“ zugunsten des Gewinners.
- b. Die Gesamtgewinnsumme für diese Gewinnklasse ist auf 21.000.000,-- € begrenzt. Werden mehr als 10 Gewinner (mit einem Gesamtspieleinsatz von mehr als 50,-- €) ermittelt, wird die befreiende Zahlung an die „Öffentliche Versicherung Braunschweig“ in Höhe von 10 x 2.100.000,-- € auf die Gesamtzahl der Gewinne entsprechend ihrem Spieleinsatz aufgeteilt. Entsprechend mindert sich die unter „• Gewinnklasse 7“ 2. Satz genannte Sofortrente.
- c. Die Verpflichtung des Unternehmens ist auf die Zahlung des Betrages gemäß vorstehenden Buchstaben a. oder b. beschränkt.
- d. Der Gewinner erhält von der „Öffentliche Versicherung Braunschweig“ ein individuelles Angebot auf Abschluss eines Versicherungsvertrages.
- e. Das Unternehmen ist berechtigt, zu diesem Zweck Name und Adresse des Gewinners der „Öffentliche Versicherung Braunschweig“ mitzuteilen.
- f. Der Gewinner kann innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Angebotes der Sofortrente eine ganze oder teilweise Ablösung des an die „Öffentliche Versicherung Braunschweig“ gezahlten Betrages wählen. Anfallende Zinsen erhält der Gewinner. Die Entscheidung ist der „Öffentliche Versicherung-Braunschweig“ schriftlich mitzuteilen.

16.4. Der Gewinn in einer höheren Gewinnklasse schließt den Gewinn in einer niedrigeren Gewinnklasse aus.

16.5. Der Gewinnplan oder einzelne Gewinnklassen können für einzelne Ziehungen durch Sonderauslosungen nach Maßgabe der jeweiligen behördlichen Erlaubnis erweitert werden (z. B. zur Ausspielung von verfallenen Gewinnen gemäß Nr. 20.).

## V. Gewinnauszahlung

### 17. Fälligkeit des Gewinnanspruchs

Gewinne der 7. Gewinnklasse (Rentengewinne) werden nach Ablauf einer Woche seit der Ziehung am zweiten bundesweiten Werktag fällig und nach Maßgabe von Nr. 16.3., 7. Spielgelpunkt, a. bis f. zur Auszahlung gebracht.

Alle anderen Gewinne werden nach der Gewinn- und Quotenfeststellung ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) geleistet.

### 18. Allgemeines zur Gewinnauszahlung

- 18.1. Gewinnansprüche sind unter Vorlage der gültigen Spielquittung in einer Annahmestelle des Unternehmens oder beim Unternehmen, Saarland-Sporttoto GmbH, Saaruferstraße 17, 66117 Saarbrücken, geltend zu machen.
- 18.2. Ist die Identifikationsnummer (Quittungsnummer) der Spielquittung bei der Vorlage nicht vorhanden, nicht vollständig oder unlesbar und ist deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten möglich, besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung.
- 18.3. War die Unvollständigkeit der Identifikationsnummer für den Spielteilnehmer nicht erkennbar und kann deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten erfolgen, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der Spielquittung geltend machen.

18.4. Der Gewinn wird gegen Rückgabe der Spielquittung ausbezahlt. Gegebenenfalls erhält der Spielteilnehmer für die restliche Laufzeit gleichzeitig eine Ersatzquittung.

18.5. Der Spielteilnehmer hat auf Verlangen des Unternehmens oder der Annahmestelle die Auszahlung des Gewinns zu quittieren.

18.6. Das Unternehmen kann mit befreiender Wirkung an den Vorlegenden der Spielquittung leisten, es sei denn, dem Unternehmen ist die fehlende Anspruchsberechtigung des Vorlegenden der Spielquittung bekannt oder grob fahrlässig unbekannt. Das Unternehmen ist auch befreit, wenn es wegen eines unklar oder unvollständig ausgefüllten Gewinnanforderungsformulars zu nicht rückgängig zu machenden Fehlüberstellungen des Gewinns kommt.

Der Gewinn wird auch an den auf der Spielquittung, dem Gewinnanforderungsformular oder der Kundenkarte mit persönlicher Anschrift eingetragenen Spielteilnehmer bzw. auf das angegebene Konto mit befreiender Wirkung geleistet.

Im Übrigen besteht keine Verpflichtung, die Berechtigung des Vorlegenden der Spielquittung zu prüfen.

18.7. Bei Spielteilnahme mittels Kundenkarte unter Angabe der Bankverbindung erfolgt auch die Auszahlung auf das vom Kundenkarteninhaber angegebene Konto mit befreiender Wirkung.

18.8. Spielteilnehmer, die einen Einzelgewinn der Gewinnklassen 6 oder 7 erzielt haben und unter Verwendung einer Kundenkarte an der Veranstaltung teilgenommen haben, erhalten eine schriftliche Benachrichtigung.

### 19. Gewinnauszahlung im Einzelnen

19.1. Einzelgewinne **ab 500,-- €** und gegebenenfalls weitere auf derselben Spielquittung erzielte Gewinne werden vom Unternehmen an den Spielteilnehmer geleistet. Das gleiche gilt für mehrere auf derselben Spielquittung erzielte Einzelgewinne von jeweils unter 500,-- €, deren Gesamtsumme aber den Betrag von mindestens 500,-- € ergibt.

Im Einzelnen gilt folgendes:

#### a. Gewinnauszahlung nach anonymer Spielteilnahme

Hat der Spielteilnehmer anonym am Spiel teilgenommen, also beim Einreichen des Losscheins keine Kundenkarte verwendet, muss er innerhalb der 13-Wochenfrist gemäß Nr. 20.1. zur Geltendmachung seines Gewinnanspruches in der Annahmestelle oder beim Unternehmen unter Vorlage der gültigen Spielquittung ein Gewinnanforderungsformular deutlich mit einem dunkelblau oder schwarz schreibenden Kugelschreiber ausfüllen. Das ausgefüllte Gewinnanforderungsformular und die Spielquittung sind der Annahmestelle zur Weiterleitung an das Unternehmen oder dem Unternehmen unmittelbar zu übergeben.

Die Annahmestelle bzw. das Unternehmen erteilen dem Spielteilnehmer hierüber eine Bestätigung. Die Weiterleitung an das Unternehmen erfolgt zunächst elektronisch und dann körperlich. Nach Eingang des Gewinnanforderungsschreibens und der Spielquittung bei der Gewinnauszahlungsstelle des Unternehmens und Prüfung wird der Gewinn unverzüglich geleistet (Überweisung, Verrechnungsscheck).

#### b. Gewinnauszahlung nach Spielteilnahme mittels Kundenkarte

• Hat der Spielteilnehmer unter **Verwendung einer Kundenkarte mit Angabe der Bankverbindung** am Spiel teilgenommen, wird der Gewinn vom Unternehmen unverzüglich auf das angegebene Bankkonto überwiesen; es sei denn, es liegt ein Gewinn der Gewinnklasse 6 oder 7 vor. In diesem Fall erfolgt zunächst eine Benachrichtigung.

• Hat der Spielteilnehmer unter **Verwendung einer Kundenkarte ohne Angabe der Bankverbindung** am Spiel teilgenommen und den Gewinn binnen 5 Wochen ab dem Tag der Ziehung, in welcher der Gewinn erzielt wurde, nicht geltend gemacht, erhält er vom Unternehmen eine Benachrichtigung über die Höhe des erzielten Gewinns; es sei denn, es liegt ein Gewinn der Gewinnklasse 6 oder 7 vor. In diesem Fall erfolgt zunächst eine Benachrichtigung.

c. Gewinne der Gewinnklasse 7

Gewinne der Gewinnklasse 7 werden nach Maßgabe des in Nr. 16 unter der Überschrift „Gewinnklasse 7“ geregelten Verfahrens und der in Nr. 18 enthaltenen einschlägigen Bestimmungen geleistet.

19.2. Einzelgewinne **unter 500,-- €**, die auf ein und derselben Spielquittung erzielt wurden, werden, sofern nicht bereits gemäß Nr. 19.1. zu verfahren ist, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gegen Rückgabe der Spielquittung in jeder Annahmestelle ausbezahlt:

a. Gewinnauszahlung nach anonymer Spielteilnahme

Bei anonymer Spielteilnahme liegt der Gewinn für die Dauer von 13 Wochen nach dem letzten Ziehungstag des Spielzeitraumes in der Annahmestelle zur Abholung bereit

b. Gewinnauszahlung nach Spielteilnahme mittels Kundenkarte

- Bei Spielteilnahme unter **Verwendung einer Kundenkarte mit Angabe der Bankverbindung** wird der Gewinn für die Dauer von 5 Wochen ab dem Tag der Ziehung, in welcher der Gewinn erzielt wurde, zur Abholung in einer Annahmestelle bereitgehalten. Ist der Gewinn innerhalb des angegebenen Zeitraumes in der Annahmestelle nicht abgeholt worden, wird er vom Unternehmen unter Abzug einer Gewinnauszahlungskostenpauschale auf das angegebene Bankkonto überwiesen.

- Bei Spielteilnahme unter **Verwendung einer Kundenkarte ohne Angabe der Bankverbindung** erfolgt keine Benachrichtigung durch das Unternehmen. Der Gewinn ist innerhalb der 13-Wochenfrist gemäß Nr. 20. unaufgefordert in einer Annahmestelle geltend zu machen.

19.3. Gewinne der Gewinnklassen 6 und 7 werden grundsätzlich am Sitz des Unternehmens geleistet.

19.4. Weitere Einzelheiten über das Gewinnauszahlungsverfahren sind aus dem vom Unternehmen herausgegebenen Merkblatt für die Gewinnauszahlung zu entnehmen. Das Merkblatt ist in den Annahmestellen kostenlos erhältlich.

19.5. Unzustellbare, nicht angeforderte oder in der Annahmestelle nicht abgeholte Gewinne werden nach Ablauf von 13 Wochen nach dem letzten Veranstaltungstag des Spielzeitraumes dem Ausgleichsfonds zugeführt. Dieser Fonds steht dem Unternehmen für Sonderauslosungen einschließlich der damit verbundenen Kosten, berechnete Gewinnreklamationen sowie zur Abdeckung von Risiken aus dem Spielgeschäft zur Verfügung.

## VI. Schlussbestimmungen

### 20. Erlöschen von Ansprüchen

20.1. Alle Ansprüche aus der Spielteilnahme auf Auszahlung von Gewinnen erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von 13 Wochen nach der letzten Ziehung des Spielzeitraumes (Nr. 3.3.) gerichtlich geltend gemacht werden.

20.2. Ebenfalls erlöschen

- alle Schadensersatzansprüche, die an Stelle eines Gewinnanspruchs geltend gemacht werden können und auf der Verwirklichung spieltypischer Risiken beruhen, sowie
- alle Ansprüche auf Rückerstattung von Spieleinsätzen oder Bearbeitungsgebühren gegen das Unternehmen und seine Annahmestellen,

soweit die jeweiligen Ansprüche nicht innerhalb von 13 Wochen nach der letzten Ziehung des Spielzeitraumes gerichtlich geltend gemacht werden.

Nr. 20.2. gilt nicht für Schadensersatzansprüche auf Grund vorsätzlichen Handelns.

### 21. Inkrafttreten

Diese Neufassung der Teilnahmebedingungen gilt erstmals für die Ziehung am Samstag, 9. Januar 2010. Gleichzeitig verlieren die bisher geltenden Teilnahmebedingungen für die Veranstaltung der GlücksSpirale ihre Gültigkeit.

Saarbrücken, 2.12.2009

Saarland-Sporttoto GmbH



Jürgen Schreier  
Geschäftsführer



Michael Burkert  
Geschäftsführer



Spielteilnahme ab 18 Jahren · Glücksspiel kann süchtig machen  
Kostenlose Hotline 0800 1 372700 · Infos unter [www.saartoto.de](http://www.saartoto.de)